

„Kopftuch-Diskussion“ in Deutschland und Frankreich – Entwicklungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

**Dr. Tarik Tabbara, LL.M.Referent im Arbeitsstab der Beauftragten der
Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**

Gliederung (zur Entwicklung in Deutschland):

I. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Landesgesetzgeber

1. Die Bestimmung des zulässigen Ausmaßes der religiösen Bezüge in der Kleidung der Lehrkräfte ist eine Prerogative der Landesgesetzgeber
2. Formelle Vorgaben
3. Materielle Anforderungen an die Landesgesetzgeber

II. Die Reaktionen der Landesgesetzgeber

1. Bundesländer ohne gesetzliche Regelung der religiösen Bezüge der Kleidung von Lehrkräften
2. Bundesländer mit neu erlassenen Gesetzen zum Verbot von religiösen Bezügen der Kleidung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst
 - a. Anwendungsbereich der Gesetze
 - aa. Auf Lehrkräfte beschränkte Gesetze
 - bb. Gesetze unter Einbeziehung weiterer Beschäftigter des öffentlichen Dienstes
 - b. Strikte Gleichbehandlung oder „Lex Kopftuch“?
 - aa. Gesetze mit Sonderbestimmungen für christlich-abendländische Bezüge
 - bb. Berliner „Sonderweg“: Gesetz ohne ausdrückliche Sonderbestimmung für christlich-abendländische Bezüge

III. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum „Kopftuchgesetz“ in Baden-Württemberg: Der Gesetzgeber auf dem Weg in die Laïcité contre soi?

1. Differenzierung zwischen „Bekundung“ und „Darstellung“
2. Ausnahmsloses Verbot religiös motivierter Kleidung

IV. Ausblick

1. Wie lange noch bis Kopftuch II? Landet die Kopftuchfrage doch wieder in Karlsruhe?
2. Verstoßen die Kopftuchgesetze gegen das Antidiskriminierungsrecht der EU?